



**Versicherer im
Raum der Kirchen**

Bruderhilfe · Pax · Familienfürsorge

MIT SICHERHEIT. FREIWILLIG ENGAGIERT.

Ratgeber Versicherungsschutz im Ehrenamt



Menschen schützen.
Werte bewahren.



FREIWILLIG. ENGAGIERT.

Gisela Hermeier (62) nimmt seit mehr als zehn Jahren gerne die Möglichkeit wahr, anderen Familien in ihrer Gemeinde ehrenamtlich zu helfen. Sie bietet Kindern und Jugendlichen Nachhilfeunterricht und Aufsicht bei den Schularbeiten an, geht stellvertretend einkaufen, wenn jemand krank ist und besucht die Senioren der Gemeinde, um ihnen mit einem gemeinsamen Kaffeekränzchen und einer Vorlesestunde etwas Gesellschaft zu leisten. Ehrenamtliches Engagement hat viele Gesichter.

Wie Gisela Hermeier fühlen sich viele Menschen der Kirche besonders stark verbunden und möchten dazu beitragen, kirchliches und gesellschaftliches Leben mit zu gestalten und mit anderen Menschen zusammen zu kommen. Die Begeisterung für den Nächsten, etwas zu tun, was dem Leben ein Stück Sinn verleiht – diese und zahlreiche andere Motivationen sind es, die letztendlich das Zusammenleben in Kirche und Gesellschaft für alle lebenswerter gestalten.

Ehrenamtliche geben den Kirchen und dem Gemeinwohl viel ihrer Zeit, die sie in Sitzungen, Ausschüssen, bei der Telefonseelsorge oder bei der Mithilfe in der Gemeindegarbeit und sozialen Initiativen verbringen – das heißt: Sie geben ihre Arbeitskraft, sie geben ihre Qualifikationen, die sie im Beruf, in der Familie und durch ehrenamtliche Arbeit selber erworben haben. Sie geben ihre persönlichen Erfahrungen, ihre Phantasie, ihren Glauben, ihre Energie und ihre Begeisterung. Daher werden Ehrenamtliche mehr und mehr als vollwertige Partner angesehen und bewegen sich stets auf Augenhöhe mit dem Umfeld, in dem sie sich engagieren.

Als Spezialversicherer mit Schwerpunkt im kirchlichen und sozialen Bereich möchten wir sowohl mit Projekten und Initiativen als auch mit entsprechendem Versicherungsschutz dazu beitragen, ehrenamtliches Engagement zu stärken. Denn wir meinen: Wer selbstlos Verantwortung übernimmt, muss im Ernstfall wirklich abgesichert sein.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen nicht nur Informationen rund um die Absicherung ehrenamtlicher Tätigkeit an die Hand geben, sondern Sie auch dazu ermutigen, einen letzten Schritt zu machen, um ein ehrenamtliches Engagement anzunehmen. Werden Sie Teil eines wertvollen Ganzen.

Dabei wünschen wir Ihnen viel Freude und Erfüllung.

Ihre
Versicherer im
Raum der Kirchen

INHALTS. VERZEICHNIS.

- 5 Freiwillig engagiert
- 5 ... und sicher
- 6 ... im Falle eines Unfalles
- 10 ... in die Haftung genommen
- 12 ... was kann der Träger tun?
- 13 ... was kann der Ehrenamtliche tun?
- 14 Service
- 14 Checkliste
- 18 Adressen
- 20 innovatio
- 21 Sie sind unentbehrlich
- 22 Impressum

Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen der Mitmenschen. Albert Schweitzer (1875-1965)

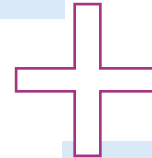
FREIWILLIG ENGAGIERT. UND SICHER.

Wer sich für ein kirchliches, caritatives oder diakonisches Ehrenamt entscheidet, sollte abklären, in welchem Umfang Versicherungsschutz gewährleistet wird – über die gesetzliche Unfallversicherung, den Träger der ehrenamtlichen Arbeit oder über privaten Versicherungsschutz. Denn Lücken im Versicherungsschutz können zum Teil schwerwiegende Folgen haben.

Mit dieser Broschüre bekommen Sie einen Überblick, welche Risiken gesetzlich abgedeckt sind und was die Einrichtung oder Ehrenamtliche selbst tun können.

Möglichkeiten des Versicherungsschutzes:

**§ GESETZLICHER
VERSICHERUNGSSCHUTZ**
(gesetzliche Unfallversicherung)



**INDIVIDUAL-
VERSICHERUNG**

(z. B. private Unfallversicherung,
Haftpflichtversicherung und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)

über
den Träger

als
Privatperson

FREIWILLIG ENGAGIERT. IM FALLE EINES UNFALLES.

Wer sich ehrenamtlich engagiert, ist in vielen Fällen – ebenso wie Arbeitnehmer – durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Das gilt grundsätzlich für Ehrenamtliche in Kirche, Diakonie und Caritas sowie anderen Wohlfahrtsverbänden. Auch Ehrenamtliche in Leitungsgremien (z. B. Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderäte) sind gesetzlich geschützt.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind zum Beispiel die Berufsgenossenschaften. Der Versicherungsschutz entsteht hier nicht durch Abschluss eines Vertrags, sondern kraft Gesetz. Die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft muss über den Träger erfolgen.

Kontaktdaten der Berufsgenossenschaften auf Seite 18.

Welche Berufsgenossenschaft ist zuständig?

Für den Bereich ehrenamtlicher Arbeit in Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Sportvereinen oder angrenzenden Bereichen sind zwei Berufsgenossenschaften zuständig:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

- kirchliche Einrichtungen
- Vereine und Einrichtungen, deren Hauptzweck Leibesübungen, Belehrung, Unterhaltung, Geselligkeit, Entspannung und Erholung,... ist (z. B. Gesangs- und Geselligkeitsvereine, Seelsorge, Selbsthilfegruppen)
- Vertretung von Interessen politisch-gesellschaftlicher, allgemein-gesellschaftlicher oder kultureller Art
- Unternehmen, die überwiegend büromäßig betrieben werden
- Privatschulen

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

- Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten) deren Hauptzwecke auf dem Gebiet des Gesundheitswesens oder der freien Wohlfahrtspflege liegen
- Caritas
- Diakonie

FREIWILLIG ENGAGIERT. IM FALLE EINES UNFALLES.

Wer ist gesetzlich versichert?

Vor dem Jahr 2005 waren Ehrenamtliche in Kirchengemeinden durch die gesetzliche Unfallversicherung nur dann geschützt, wenn sie als fester Bestandteil in gewählten Gremien mitarbeiteten oder im Gottesdienst tätig waren (z. B. als Messdiener).

Hier wurde der gesetzliche Unfallschutz erweitert: Auch Ehrenamtliche, die sich für einzelne Projekte in Vereinen oder Verbänden engagieren, die im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen oder Kirchen tätig sind, sind nun automatisch mitversichert – zum Beispiel bei der Planung und Durchführung von Gemeindefesten oder beim Jugendzeltlager. Zudem können Ehrenamtliche in gemeinnützigen Vereinen freiwillig gesetzlich unfallversichert werden. Die Vereine, aber auch die Ehrenamtlichen selbst, können sich bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anmelden.

Weitere Informationen:

www.dguv.de (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.)

Wann leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Bei Ehrenamtlichen, die durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt sind, tritt diese nur dann ein, wenn der mit dem Träger festgelegte Arbeitsrahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit genau beachtet wurde – wenn also der Unfall unmittelbar bei der Ausübung des Amtes oder auf dem Weg zum Ort der Tätigkeit geschehen ist.

Beispiel für erweiterten gesetzlichen Unfallschutz

Ministrantenfreizeit:

Ein Messdiener, der während des Gottesdienstes und auf dem Weg dorthin durch die Berufsgenossenschaft geschützt ist, erhielt bis Ende 2004 keine Leistungen, wenn er auf einer Wochenendfreizeit für Ministranten verunglückte. Denn die Freizeit war nicht unmittelbar seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zugeordnet. Seit dem 01.01.2005 sind auch religionsgemeinschaftliche Aktivitäten von ehrenamtlich Engagierten versichert, die im Auftrag

oder mit ausdrücklicher Einwilligung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erfolgen. In besonderen Fällen kann eine solche Aktivität nachträglich schriftlich genehmigt werden.

Gemeindefest:

Eine ehrenamtliche Helferin dekoriert den Gemeindesaal für ein Sommerfest der Kirchengemeinde. Beim Anbringen der Luftballons rutscht sie von den Sprossen der Leiter ab und verletzt sich. Dauerhaft bleibt eine Invalidität von 25 % zurück. In diesem Fall ist die Frau über die Berufsgenossenschaft gesetzlich abgesichert. Wenn die Kirchengemeinde zusätzlich eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen hat, können hier auch Leistungen geltend gemacht werden, z. B. Schmerzensgeld oder Reha-Maßnahmen.

Alle Tätigkeiten, die unmittelbar der ehrenamtlichen Arbeit oder Projekten zuzuordnen sind, sind auch versichert!



FREIWILLIG ENGAGIERT. IM FALLE EINES UNFALLES.

Welche Leistungen bekomme ich von der gesetzlichen Unfallversicherung?

Das wichtigste Ziel der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Wiederherstellung der Gesundheit und die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft (medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation). Die Berufsgenossenschaften übernehmen daher alle Kosten der erforderlichen ambulanten und stationären Behandlung.

Die private Unfallversicherung – das Leistungsplus

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet für die Ehrenamtlichen eine Grundversorgung. So gewährt die Berufsgenossenschaft erst bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 20 % eine Rente. Eine private Unfallversicherung schließt die Versorgungslücke. Für Unfälle, deren Folgen nicht ganz so schwerwiegend sind, ist die private Unfallversicherung die einzige Möglichkeit sich abzusichern, da hier bereits ab dem kleinsten messbaren Invaliditätsgrad ein Betrag ausgezahlt wird, z. B. für Reha-Maßnahmen.

Gliedertaxe

Tritt in der Unfallversicherung ein Leistungsfall ein, berechnet sich die Höhe der Entschädigung aus der vereinbarten Versicherungssumme und dem Invaliditätsgrad. Die Gliedertaxe ist hierbei die maßgebliche Tabelle zur Bestimmung dieses Invaliditätsgrades.

	Gliedertaxe
Auge	50 %
Gehörsinn auf einem Ohr	30 %
vollständiger Stimmverlust	100 %
Niere	20 %
Arm	70 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Bein über Mitte Oberschenkel	70 %
Fuß	40 %
Große Zehe	5 %



Ein Invaliditätsgrad von 100 % kann nicht überschritten werden.

FREIWILLIG ENGAGIERT. IM FALLE EINES UNFALLES.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

- Leistet bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Verletzten- und Berufskrankheitenrente, falls nötig auch ein Leben lang, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles um wenigstens 20 % gemindert ist
- Verletzten- oder Berufskrankheitenrente nach dem Jahresbruttoentgelt zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit
- Wiederherstellung der Gesundheit und Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft mit allen geeigneten Mitteln

Leistungen unserer privaten Unfallversicherungen

- Leistungen je nach vereinbarter Vertragsgestaltung für Unfälle rund um die Uhr und auf der ganzen Welt
- Leistungen schon ab dem geringsten messbaren Invaliditätsgrad
- Kapitalauszahlungen oder Renten staffeln sich prozentual, abhängig von der Versicherungssumme und den vertraglichen Vereinbarungen
- Der Leistungsumfang kann nach Bedarf der Versicherungsnehmer individuell gestaltet werden
- Leistungen werden nicht mit Leistungen Dritter (z. B. der gesetzlichen Unfallversicherung) verrechnet

Wann ist eine Gruppenunfallversicherung sinnvoll?

Die private Unfallversicherung kann vom Träger als Gruppenunfallversicherung abgeschlossen werden. Für Jugendgruppenleiter einer Kirchengemeinde oder Initiativen ist so eine Vertragsform eine gute Alternative. Einrichtungen können ebenfalls für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also auch für Ehrenamtliche, eine Gruppenunfallversicherung abschließen. Im Vertrag kann vereinbart werden, ob die Versicherung rund um die Uhr schützt oder nur die Arbeitszeit abgesichert wird.

Tipp: Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ergänzt die Leistungen der Unfallversicherung. Erkundigen Sie sich bei der Einrichtung, für die Sie ehrenamtlich tätig sind, ob Sie die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung über einen Rahmenvertrag zu Sonderkonditionen abschließen können.

FREIWILLIG ENGAGIERT. IN DIE HAFTUNG GENOMMEN.

Wer Schäden verursacht, muss dafür auch haften. Das gilt grundsätzlich auch für Ehrenamtliche.

Der Geschädigte entscheidet, an wen er Schadenersatzansprüche stellt: an den Ehrenamtlichen, den Träger oder gegebenenfalls an Beide.



Beispiel Altennachmittag

Beim Altennachmittag der Kirchengemeinde schüttet der ehrenamtliche Mitarbeiter Kaffee über einen Gast.

Sicherlich können in diesem Beispiel Ansprüche gegenüber der Kirchengemeinde gestellt werden. Diese kann aber evtl. von ihrer Regressmöglichkeit Gebrauch machen. Andererseits kann sich der Geschädigte direkt an den Ehrenamtlichen wenden. Hier kann es zum Beispiel um Reinigung der Bekleidung oder sogar um Schmerzensgeld bei größeren Verbrennungen gehen. Auch die Krankenkasse des Geschädigten kann Ansprüche stellen. Hier zeigt sich deutlich, wie umfassend das Thema Haftung und wie wichtig eine gute Absicherung ist.

Freistellungsanspruch – Wer haftet wann?

Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer Tätigkeit viel Kontakt mit Menschen haben, etwa mit Kranken oder Jugendlichen, tragen ein höheres Risiko, einen Schaden zu verursachen. Deshalb haften Ehrenamtliche selbst nur eingeschränkt, wenn sie im Ehrenamt einen so genannten Drittschaden verursachen. Für sie besteht in der Regel ein Freistellungsanspruch gegen die in voller Höhe haftende Trägerorganisation. Wird eine Ersatzleistung gezahlt, kann in einem zweiten Schritt der Ehrenamtliche in Regress genommen und von ihm Ersatz verlangt werden. So würde der Ehrenamtliche letztlich in jedem Fall haften. Um dieser generellen Haftung zu entgehen, hat der Ehrenamtliche unter bestimmten Voraussetzungen einen Freistellungsanspruch gegen die Trägerorganisation.

FREIWILLIG ENGAGIERT. IN DIE HAFTUNG GENOMMEN.

Voraussetzungen für die Freistellung sind:

- Tätigkeiten im sozialen Bereich mit unmittelbarem Bezug zu anderen Menschen, beispielsweise Behinderten oder Jugendlichen
- Fahrlässige Verursachung eines Personen- oder Sachschadens

Vorsätzlich oder grob fahrlässig?

Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften Ehrenamtliche im Verhältnis zu den geschädigten Dritten selbst.

Wer mit Absicht einen anderen verletzt oder schädigt, tut dies mit Vorsatz. Grob fahrlässig handelt, wer sehr einfache und nahe liegende Erwägungen außer Acht lässt, die einen Schaden verhindert hätten.

Wie ist der Haftpflichtschutz bei der Ausübung des Ehrenamtes geregelt?

Öffentliche oder gesetzlich ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnete Ehrenämter sind vom Schutz der privaten Haftpflichtversicherung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Ehrenämter, bei deren freiwilliger Tätigkeit es sich um eine sogenannte „verantwortliche“ Tätigkeit handelt, zum Beispiel Gemeinderäte, Betriebsräte und verantwortlich leitende Ämter in Vereinen. Freiwillige in Ehrenämtern der Städte und Kommunen sind über die öffentliche Hand geschützt, die in aller Regel haftet.

Die Haftung für die im Ehrenamt oder im Dienst verursachten Schäden ist meist über den kommunalen Schadenausgleich, eine Art Umlagesystem der Kommunen, oder eine Haftpflichtversicherung geregelt. Ehrenamtliche in Vereinen sollten über eine gesonderte Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung gesichert sein.

Für sonstige freiwillige Tätigkeiten, die nicht mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind, besteht in der Regel Versicherungsschutz durch die private Haftpflichtversicherung.

Unsere Haftpflichtversicherung schützt den Ehrenamtlichen bei der Ausübung seines kirchlichen Ehrenamtes vor Schadenersatzforderungen.

Dazu gehören bei uns auch verantwortliche Tätigkeiten im Ehrenamt (z. B. als Presbyter in der evangelischen Kirchengemeinde oder im Pfarrgemeinderat der katholischen Gemeinde).



FREIWILLIG ENGAGIERT. WAS KANN DER TRÄGER TUN.

Der Träger kann das mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Risiko für sich und den Ehrenamtlichen durch den Abschluss von Individualversicherungen verringern.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Versicherungen für den Träger grundsätzlich sinnvoll sind:

	Personenschäden	Sachschäden	Vermögensverluste
Schäden, die der Ehrenamtliche selbst erleidet * kraft Gesetz kein Vertrag erforderlich	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetzl. Unfallversicherung* ■ Unfallversicherung des Trägers ■ Rechtsschutzversicherung zur Durchsetzung von Ansprüchen ■ Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers (leistet nur eingeschränkt) ■ Dienstreisekaskoversicherung ■ Rechtsschutzversicherung zur Durchsetzung von Ansprüchen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rabattverlustversicherung, wenn Ehrenamtliche mit Privatfahrzeugen unterwegs sind ■ Rechtsschutzversicherung zur Durchsetzung von Ansprüchen
Schäden, die der Ehrenamtliche anderen Personen zufügt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebshaftpflichtversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebshaftpflichtversicherung ■ Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Fahrzeughalters 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
Schäden, die der Ehrenamtliche der Einrichtung zufügt		<ul style="list-style-type: none"> ■ Feuer-, Leitungswasser-, Sturmversicherung ■ Elektronikversicherung ■ Kaskoversicherung für Dienstfahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ■ Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung über Träger

Über die Absicherung des Trägers hinaus kann ein Ehrenamtlicher selbst für individuellen Versicherungsschutz sorgen.

FREIWILLIG ENGAGIERT. WAS KANN DER EHRENAMTLICHE TUN.

Wer mit dem Gedanken spielt, sich ehrenamtlich zu engagieren, sollte mit dem Träger klären, welcher Versicherungsschutz für die ehrenamtliche Tätigkeit besteht.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, auf was man dabei achten sollte:

	Das kann der Ehrenamtliche selbst tun:	Das kann der Träger tun:
Schutz vor Haftpflichtansprüchen	<ul style="list-style-type: none">■ Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung	<ul style="list-style-type: none">■ Abschluss einer Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung■ Wenn der Ehrenamtliche eine leitende Funktion übernimmt: Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
Schutz vor finanziellen Folgen von Unfällen	<ul style="list-style-type: none">■ In der Regel deckt kraft Gesetz die gesetzliche Unfallversicherung die Risiken ehrenamtlicher Tätigkeiten ab■ Trotzdem ist der Abschluss einer privaten Unfallversicherung als Alternative/ Ergänzung sinnvoll	<ul style="list-style-type: none">■ Anmeldung der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft■ Abschluss einer Gruppenunfallversicherung■ Abschluss eines Rahmenvertrages für Berufsunfähigkeitsversicherungen■ Abschluss einer Dienstreiserrahmenversicherung (Dienstreisekaskoversicherung, Rabattverlustversicherung)
Schutz vor finanziellen Folgen von rechtlichen Streitigkeiten	<ul style="list-style-type: none">■ Abschluss einer Rechtsschutzversicherung	<ul style="list-style-type: none">■ Abschluss einer Rechtsschutzversicherung

CHECK. LISTE.

Die Broschüre dient als Leitfaden für Versicherungsfragen. Deshalb finden Sie an dieser Stelle eine Checkliste, die Bedarfslücken bei Ihrem persönlichen Versicherungsschutz aufdecken soll.

Die Checkliste soll Ihnen nach der Lektüre unserer Broschüre helfen, Ihre persönliche Situation genau festzuhalten. Zur Beantwortung einiger Fragen werden Sie die Hilfe der Einrichtung benötigen, für die Sie ehrenamtlich tätig sind.

Bei Fragen, die Bedarfslücken aufdecken, sollten Sie mit Ihrem Träger über die Regelung im Schadenfall sprechen oder sich von einem Versicherungsfachmann* beraten lassen.

Ermitteln Sie zunächst, wer bei Ihrem Träger Ansprechpartner für das Thema Versicherungen ist:

Name: _____

Telefon: _____

Besteht für die Einrichtung eine Haftpflichtversicherung?

Nein

Ja

Sind dort auch die Ehrenamtlichen abgesichert?

Nein

Ja

Im Falle eines Haftpflichtfalles wenden Sie sich in der Einrichtung an:

Name: _____

Telefon: _____

Ist ein Regress gegen Sie bei grober Fahrlässigkeit möglich?

Nein

Ja

*Ihren Versicherungsfachmann vor Ort finden Sie unter **www.vrk.de**

CHECK. LISTE.

Sind Sie gegen einen solchen Re- gress durch Ihre Privathaftpflicht- versicherung geschützt?

Hinweis: Viele Versicherer schließen in der Privathaftpflichtversicherung das Ehrenamt aus!

Nein

Ja

Müssen Sie über Ihre Tätigkeit mit der Einrichtung eine Vereinbarung abschließen, um versichert zu sein?

Nein

Ja, und zwar:

Festlegung über den Umfang der Tätigkeit

Beauftragung für alle einzelnen Tätigkeiten

Welche Berufsgenossenschaft ist für die Einrichtung zuständig?

BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Verwaltungs-BG (VBG)

Wie lautet die Mitgliedsnummer?

Mitgliedsnummer

Ansprechpartner

Telefonnummer

Hat die Einrichtung eine freiwillige Versicherung für gewählte Ehren- amtsträger bei der VBG abgeschlossen?

Nein

Ja

Hat die Einrichtung eine private Un- fallversicherung auch für die Ehren- amtlichen abgeschlossen?

Nein

Ja, und zwar mit folgenden Versicherungssummen:

Tod: _____

Invaldität: _____

Tagegeld: _____

Reichen diese Leistungen aus, um daraus ggf. eine lebenslange Rente für den/die Ehrenamtliche(n) zu finanzieren? Bedenken Sie bitte, dass die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung (soweit vorhanden) bei Berufsunfähigkeit nur etwa 30 % des Bruttoeinkommens absichert.

Nein

Ja

CHECK. LISTE.

Müssen die Ehrenamtlichen namentlich genannt sein, um Versicherungsschutz zu haben?

- Nein
- Ja, aber stehen Sie auf der Liste?
 - Nein
 - Ja

Benutzen Sie ein eigenes Auto für Ihre Tätigkeit?

- Nein
- Ja

Wer bezahlt einen Schaden an Ihrem Fahrzeug?

- Sie selbst, ggf. die vorhandene Vollkasko (aber: Selbstbeteiligung)
- Die Einrichtung
- Dienstreisekasko, und zwar vor eigener Kasko
- Nach Regulierung durch die eigene Vollkasko wird die Selbstbeteiligung und der Verlust durch Höherstufung erstattet

Wer haftet für den Rabattverlust bei einem Haftpflichtschaden?

- Der ehrenamtliche Mitarbeiter selbst
- Die Einrichtung
- Rabattverlustversicherung bei

Versicherungsträger

Bietet die Einrichtung die Möglichkeit, über Rahmenverträge vergünstigten Versicherungsschutz zu erhalten?

- Nein
- Ja, bei

Versicherungsträger

CHECK. LISTE.

Wenn Sie erkannt haben, in welchen Fällen kein oder nur unzureichender Versicherungsschutz über die Einrichtung besteht, sollten Sie sich fragen: Habe ich privat ausreichend Vorsorge getroffen?

- Nein
- Ja, und zwar durch:
 - Haftpflichtversicherung, die ausdrücklich mein Ehrenamt mitversichert
 - Allgemeine Unfallversicherung mit ausreichend hohen Leistungen
 - Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, z. B. in Kombination mit einer Lebens- oder Rentenversicherung
 - Krankentagegeldversicherung

■ Kaskoversicherung mit tragbarer Selbstbeteiligung – beachten Sie bei Vollkasko jedoch die Rückstufung im Schadensfall. Hier können Sie selbst keinen Vertrag abschließen, der Ihnen dieses Risiko abnimmt. Das Gleiche gilt für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

■ Rechtsschutzversicherung

WEITERE. INFORMATIONEN.

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Telefon 040 202070
Telefax 040 202072495
www.bgw-online.de

VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Telefon 040 51460
Telefax 040 51462146
www.vbg.de

Versicherer im Raum der Kirchen

Bruderhilfe - Pax - Familienfürsorge
Kölnische Straße 108 - 112
34108 Kassel
Telefon 0800 2 153456*
Telefax 0800 2 741258*
info@vrk.de
www.vrk.de

* Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e. V. BAGFA

Potsdamer Straße 99
10785 Berlin
Telefon 030 20453366
Telefax 030 28094699
bagfa@bagfa.de
www.bagfa.de

Deutscher Caritasverband e. V.

Freiwilligen-Zentren
Postfach 420
79004 Freiburg
Telefon 0761 2000
www.caritas.de

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV

Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin
Telefon 030 20205000
Telefax 030 20206000
kostenlose Hotline für Verbraucher
0800 3399399
berlin@gdv.de

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin-Mitte
Telefon 030 288763800
Telefax 030 288763808
info@dguv.de
www.dguv.de

Deutsche Bischofskonferenz

Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Telefon 0208 1030
Telefax 0208 103299
sekretariat@dbk.de
www.dbk.de

Diakonie Deutschland

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon 030 652110
Telefax 030 652113333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

WEITERE. INFORMATIONEN.

Der Johanniterorden

Finckensteinallee 111
12205 Berlin

Telefon 030 23099700
Telefax 030 2309970419
www.johanniter.de

Deutsche Malteser gemeinnützige GmbH

Kalker Hauptstraße 22 - 24
51103 Köln

Telefon 0221 982201
Telefax 0221 982278391
malteser@maltanet.de
www.malteser.de

www.ehrenamt-caritasnet.de

„Ehrenamt ... aber sicher“ – Broschüre
des Caritasverbandes Köln

www.ekd.de

Flyer der EKD zum Thema Ehrenamt

www.katholisch.de – www.dbk.de

Informationen zum „neuen“ Ehrenamt

www.bmfsfj.de

Freiwilliges Engagement, interessante
Projekte, Internetportale der Bundeslän-
der u. a. finden Sie hier.

www.bundesfinanzministerium.de

Wie der Staat soziales Engagement und
Zusammenhalt stärkt, lesen Sie hier.

INNOVATIO. SOZIALPREIS FÜR CARITATIVES UND DIAKONISCHES HANDELN.

Es gibt viele Möglichkeiten und Ideen, sich ehrenamtlich zu engagieren und sich für andere stark zu machen. Oft werden in der fruchtbaren Zusammenarbeit von Freiwilligen und Hauptberuflichen Ideen zu realen Projekten oder Initiativen geschaffen.

Neue Wege, neue Projekte können für andere Menschen Leuchttürme sein. Sie laden ein, selbst aktiv zu werden, stehen für Solidarität und sichern die Zukunft unserer Gesellschaft.



innovatio

SOZIALPREIS FÜR
CARITATIVES UND
DIAKONISCHES HANDELN

Seit 1998 fördert der „innovatio“ konkrete, gelungene Antworten der Kirchen auf aktuelle soziale Fragen. Das Engagement der zahlreichen Frauen und Männer in den verschiedenen Projekten hat die Jury immer wieder beeindruckt. Es ermutigte Menschen, gab neues Selbstverständnis und Zukunftsperspektiven.

Bewerben Sie sich mit Ihrer Idee!

Zehn innovative Projekte werden alle zwei Jahre nominiert, erhalten eine Prämie von 1.000 Euro und werden zur Preisverleihung nach Berlin eingeladen. Der Gewinner des Sozialpreises „innovatio“ erhält zusätzlich 12.000 Euro für sein Projekt.

Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.innovatio-sozialpreis.de

oder schriftlich bei:

Versicherer im Raum der Kirchen
Birgit Krause
Stichwort „innovatio“
Kölnische Straße 108 - 112
34119 Kassel

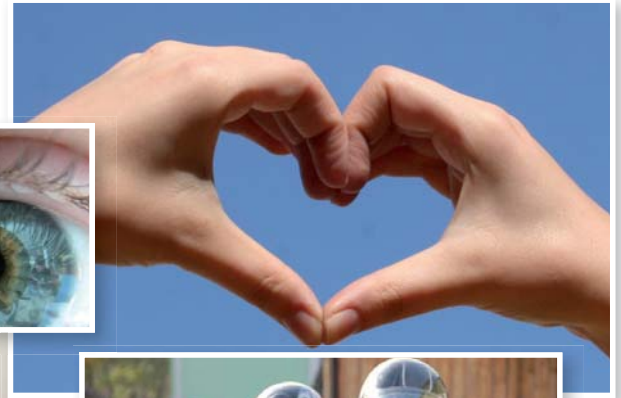
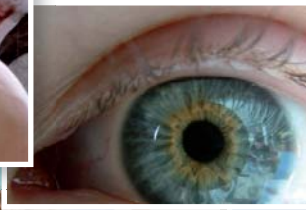
Telefon 0561 703413011
Telefax 0561 703413070
bewerbung@innovatio-sozialpreis.de

Gestiftet von
Versicherer im Raum der Kirchen

Schirmherren sind die Präsidenten
des Deutschen Caritasverbandes
und des Diakonischen Werkes der EKD

Gefördert durch
Chrismon – Das evangelische Magazin

ENGAGEMENT. ZEIGEN.



Aus unserer Fotoaktion Ehrenamt

IMPRESSUM

Herausgeber:



**Versicherer im
Raum der Kirchen**

Bruderhilfe · Pax · Familienfürsorge

Kölnische Straße 108 - 112
34108 Kassel
Telefon 0800 2 153456*

* Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen.

Ihren persönlichen Ansprechpartner
vor Ort finden Sie schnell und bequem
unter **www.vrk.de**

Der Inhalt dieser Broschüre wurde vom
Herausgeber sorgfältig geprüft, eine
Garantie hierfür kann jedoch nicht
übernommen werden. Ebenso ist eine
Haftung des Herausgebers und seiner
Beauftragten für eventuelle Sach-,
Personen- und Vermögensschäden
ausgeschlossen.

4. aktualisierte Auflage 2012



